

Satzung „taxanova e.V.“

-in der Fassung vom 12.05.2018-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „taxanova e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und die Geschäftsleitung in Köln und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland und somit Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den ausschließlichen Zweck der Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder im Rahmen der Befugnisse nach § 4 Nr.11 Steuerberatungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere zählen hierzu die Mithilfe und Beratung bei der Erstellung von Einkommensteuererklärungen sowie die Vertretung der Mitglieder bei gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip.

§ 3 Errichtung von Beratungsstellen

- (1) Der Verein ist berechtigt Beratungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten. Voraussetzung ist, dass im Bezirk der Aufsichtsbehörde mindestens eine Beratungsstelle betrieben wird.
- (2) Als Leiter der Beratungsstellen darf nur fungieren, wer die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 Steuerberatungsgesetz erfüllt.
- (3) Die Errichtung neuer Beratungsstellen sowie die Schließung und die Verlegung bestehender Beratungsstellen kann durch den Vorstand beschlossen werden und bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und dessen Annahme durch den Vorstand. Annahme bedeutet, dass der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen dem Beitritt widerspricht. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags willigt der Beitrittswillige in die Satzung und die Beitragsordnung ein und treten Ihren Anspruch auf Ihren Anteil des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an die Ehrenmitglieder ab.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt durch Kündigung oder vereinsseitigen Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Verein, außer Haftpflichtansprüche für Vermögensschäden aus fehlerhafter Beratung mit Ausnahme von Fällen des § 16.
- (3) Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten ausschließlich zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Verein.
- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt ein grober Verstoß

gegen die Satzung des Vereins, der Rückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher, schriftlicher Aufforderung sowie ein grober Verstoß gegen die gute Sitte. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedbeitrag

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und hat unverzüglich nach Eintritt in den Verein zu erfolgen. In den Folgejahren sind die Beiträge zum Eintrittsdatum eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Beitragshöhe ist der Beitragsordnung gemäß § 6 zu entnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind. Im Zweifel ist dies durch das Mitglied nachzuweisen.
- (4) Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder des § 7 sowie die Vorstandsmitglieder.
- (5) Unverzüglich nach Beitritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Beitragsordnung gemäß § 6 zu entnehmen ist.
- (6) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht wie vorgesehen geleistet, führt dies nach zweifacher, schriftlicher Aufforderung zum Ausschluss. Für die Aufforderung zur Zahlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 6 Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung enthält die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die Beitragsordnung enthält die Höhe der Aufnahmegebühr.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung werden ausschließlich durch den Vorstand entschieden und bedürfen keiner Zustimmung seitens der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Zu den Ehrenmitgliedern zählen ausschließlich die im Folgenden genannten Gründungsmitglieder:
 - Julia Wiesendorf
 - Thomas Wiesendorf
 - Maike Wehmann
 - Serpil Wiesendorf
 - Stephan Wiesendorf
 - Leszek Podwojci
 - Ursula Wiesendorf
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 8 Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein ist verpflichtet seine Mitglieder in mindestens einer Beratungsstelle in allen der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen unterliegenden Steuerfragen zu beraten.
- (2) Personen, die für den Verein nach außen tätig werden, müssen über entsprechende Sachkunde verfügen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet seine Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen über den Termin einer Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Besondere Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an vereinspolitischen Entscheidungen im Rahmen der Mitgliederversammlung durch Ausübung des Wahlrechts zu partizipieren.
- (2) Um die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen zu können, ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein sämtliche benötigte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet sämtliche Änderungen von Daten, die der Aufnahmeantrag enthält, unverzüglich und unaufgefordert dem Verein mitzuteilen.
- (4) Eine Vollmacht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nicht erteilt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender
 - Protokollführer
 - Kassierer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung § 12 in geheimer Wahl in einem Turnus von fünf Jahren gewählt. Zuerst wird der erste Vorsitzende gewählt, dann der zweite Vorsitzende, dann der Protokollführer und dann der Kassierer.
- (3) Als gewählter Vorstand gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht zu werten sind.
- (4) Wird im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dieser Vorgang wird fortgesetzt, bis mindestens 2 Mitglieder für den Vorstand gewählt wurden.
- (5) Der Verein kann von zwei bis vier Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, wird die Arbeit durch die drei übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortgesetzt. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung kann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (7) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Lediglich ein Auslagenersatz kann bei Nachweis der Kosten erfolgen. Kosten müssen in engem Bezug zur Vorstandsarbeit stehen, zweckgebunden und angemessen sein.
- (8) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch) vom ersten Vorsitzenden alleine vertreten werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Vorstand nur zu zweit vertreten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung zu erfolgen, über deren Stattfinden die Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu informieren sind. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie der letzten vorliegenden Adresse beziehungsweise Emailadresse des Mitglieds zugesendet wurde. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (4) Innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage nach § 14 (2) hat eine Mitgliederversammlung statt zu finden. Das Ergebnis der Geschäftsprüfung muss Thema

der Tagesordnung sein und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsprüfung während des geprüften Geschäftsjahres ist abzustimmen.

- (5) Auf Verlangen von mindestens 30% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Zu Beginn muss der Versammlungsleiter über die Ergänzung der Tagesordnung informieren.
- (7) Die Versammlung muss von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Ist dies nicht möglich, wird der Versammlungsleiter durch die Versammlung bestimmt. Die Wahl kann formlos erfolgen.
- (8) Für Beschlüsse der Versammlung reicht eine einfache Mehrheit unter den erschienen Mitgliedern.
- (9) Über sämtliche Beschlüsse der Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand zu verabschiedet ist. Das Protokoll muss eine Liste aller Teilnehmer der Versammlung enthalten.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern und/oder deren Angehörigen schließt

§ 13 Geschäftsführer, Beratungsstellenleiter

- (1) Der Verein beschäftigt keinen Geschäftsführer. Die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins sowie dessen interne Organisation obliegt dem Vorstand sowie den Beratungsstellenleitern.
- (2) Der Beratungsstellenleiter wird vom Vorstand bestimmt und bedarf keiner Zustimmung der Mitglieder.
- (3) Seine Rechte und Pflichten werden in einem Arbeits- beziehungsweise einem Honorarvertrag vereinbart.
- (4) Die Tätigkeit des Beratungsstellenleiters erfolgt entgeltlich.

§ 14 Geschäftsprüfung

- (1) Der Verein hat die Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, über die Erfassung empfangener Beträge und die am Ende eines Geschäftsjahres vorgenommene Bestandsaufnahme seiner Vermögenswerte und Schulden sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit mit den satzungsmäßigen Aufgaben jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes muss innerhalb eines halben Jahres nach Erhalt den Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden.

- (3) Innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage nach Punkt (2) hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Ergebnis der Geschäftsprüfung muss Thema der Tagesordnung sein und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsprüfung während des geprüften Geschäftsjahres ist abzustimmen.
- (4) Nach Erhalt der Prüfungsfeststellung ist der Prüfungsbericht binnen vier Wochen der zuständigen Oberfinanzdirektion zu übersenden.

§ 15 Satzungsänderungen, Beitragsordnungsänderung

- (1) Satzungsänderungen und Beitragsordnungsänderungen können nur nach Beschluss des Vorstands vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Beschluss einer Änderung genügt eine einfache Mehrheit.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung, die auf die Satzungsänderung folgt, müssen die Mitglieder über den Inhalt der Satzungsänderung/der Beitragsordnungsänderung informiert werden.

§ 16 Haftung

- (1) Für den Fall von Verjährung bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Kann eine Steuerminderung oder Steuervergütung nicht durchgesetzt werden, weil ein Mitglied nicht in erforderlichem Maße mitgewirkt hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Mangelnde Mitwirkung durch ein Mitglied ist dadurch definiert, dass trotz schriftlicher oder mündlicher Aufforderung Informationen oder Belege dem Verein nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt wurden. Dies gilt auch für Fälle des § 9 Absatz 3.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Vorstand oder ein beauftragter Dritter muss dem Bundesanzeiger die Liquidation bekanntgeben.
- (2) Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen den zu diesem Zeitpunkt in der Satzung genannten Ehrenmitgliedern in gleichen Teilen zu. Die übrigen Mitglieder treten ihren Anspruch auf ihren Anteil des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit mit Unterschrift des Aufnahmeantrags an die Ehrenmitglieder ab.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle der Auflösung zur Liquidation bestimmt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 18 Schlussabstimmungen

- (1) Sollten einzelne Teile der Satzung unwirksam sein, so tangiert dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile.